



Sachgebiet
Bürgerservice

Sachbearbeiter
Herr Keßler

Beratung
Stadtrat

23.11.2021

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

**Erlass einer Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Schongau;
Beschluss**

Anlagen:

**2021 Altstadt - Geltungsbereich-
Verordnung verkaufsoffene Sonntage**

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung am 24.10.2019 hat die Verwaltung über die Problematik von Ladenöffnungen am Marktsonntag informiert.

Die verkaufsoffenen Sonntage richten sich in Bayern nach § 14 Ladenschlussgesetz. Dort ist festgelegt, dass Verkaufsstellen an Sonntagen nur aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet werden dürfen. Die Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren zudem sehr enge Vorgaben dahingehend entwickelt, dass die Anlassveranstaltung absolut prägend sein muss.

Eine prägende Wirkung setzt voraus, dass mehr Besucherinnen und Besucher aufgrund der Veranstaltung kommen müssen als aus Kaufinteresse bei den geöffneten Geschäften. Des Weiteren muss ein enger räumlicher Bezug zwischen der Veranstaltung und den Ladenöffnungen bestehen. Auch die Verkaufsfläche von geöffneten Geschäften darf nicht ungleich größer sein. Die Veranstaltung muss im Vordergrund stehen.

Entsprechend dieser rechtlich vorgegebenen Kriterien muss man feststellen, dass unser Jahrmarkt am Marienplatz und entlang der Münzstraße als prägende Veranstaltung keine Öffnung von Geschäften außerhalb der Altstadt ermöglicht.

Aufgrund der vorhandenen Rechtsprechung ist in einer Rechtsverordnung der genaue Geltungsbereich für Geschäfte, welche verkaufsoffen sein dürfen, festzulegen.

Da das Landratsamt Weilheim-Schongau wegen ständigen Beanstandungen durch Gewerkschaften und kirchliche Vereinigungen, welche die sonntäglichen Verkaufsöffnungen äußerst kritisch sehen und auch bereit sind, diese auf gerichtlichem Wege zu verhindern, zu einer klaren Regelung zu den verkaufsoffenen Sonntagen aufgefordert hat, wurde von der Verwaltung ein Entwurf über eine entsprechende Rechtsverordnung gemäß § 14 Ladenschlussgesetz ausgearbeitet.

Dieser Entwurf wird dem Stadtrat nunmehr zur Entscheidung und Beschlussfassung vorgelegt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, dem Erlass der Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Schongau, die der Sitzungsniederschrift anbei liegt, zuzustimmen.